

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

## Anwendungsbereich

Rücknahmekonditionen <b>nicht anwendbar</b> auf unabhängige Erzeuger	in <b>allen Spannungsebenen</b> angeschlossene Erzeuger	Erzeuger, die <b>Elektrizität in das Netz</b> von Groupe E einspeisen
--	---	---

## Allgemeine Informationen und Anwendungsbedingungen

Die Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen sind auf Erzeuger anzuwenden, die sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Die Anlage des Erzeugers wurde von Groupe E entsprechend der unten stehenden Zulassungsbedingungen für neue Generatorengruppen zur Elektrizitätserzeugung im Parallelbetrieb zum Netz genehmigt.
- Die Anlage erfüllt eine der nachfolgenden Bedingungen:
  - Produktionsleistung <100 kW – Inbetriebnahme zwischen 1.5.2015 und 31.12.2019
  - Produktionsleistung >100 kW – Inbetriebnahme vor dem 31.12.2017
- Der Erzeuger erhält keine weiteren Subventionen (z.B. kostendeckende Vergütung), mit Ausnahme der durch den Bund gewährten Investitionshilfe («einmalige Vergütung»).
- Die Produktionsanlage hat eine Leistung von maximal 1 MW.

Grundsätzlich ist der Erzeuger verantwortlich, sich zu vergewissern, dass seine Installation den geltenden Vorschriften entspricht, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Inneninstallationen (vgl. Niederspannungsinstallationsverordnung NIV). Ausserdem ist der Erzeuger verpflichtet, die technischen Vorschriften von Groupe E einzuhalten, insbesondere die TV 11.

Gemäss eidgenössischem Gesetz muss der Erzeuger über einen Herkunftsnachweis verfügen. Dieser Nachweis ist durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle auszustellen.

Jegliche von Groupe E zusätzlich gelieferte und beförderte Wirkleistung oder Blindenergie für den Notfall wird dem Erzeuger entsprechend seiner Anschluss- und Verbrauchseigenschaften zu den geltenden Konditionen in Rechnung gestellt.

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

---

## Eigenverbrauchsbedingungen

Die Erzeuger dürfen die selbst erzeugte Energie ganz oder teilweise am Produktionsort verbrauchen (Eigenverbrauch). Macht ein Erzeuger von diesem Recht Gebrauch, wird nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie vergütet.

---

## Herkunftsnachweise

Groupe E kann die Herkunftsnachweise der ins Netz eingespeisten Energie zurückkaufen.

Alle Informationen zu den Herkunftsnachweisen müssen Groupe E schriftlich, spätestens 30 Tage im Voraus auf Ende eines Monats, mitgeteilt werden; dies ist rückwirkend nicht mehr möglich.

---

## Bedingungen für die Vergütung der Herkunftsnachweise durch Groupe E

Groupe E kann den ökologischen Mehrwert vergüten, wenn die Herkunftsnachweise für Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie an Groupe E abgegeben werden. Folgende Energiequellen werden als erneuerbare Energie anerkannt:

- Wasserkraft
- Sonnenenergie
- Windenergie
- Energie aus Biomasse (ausser Müll in Verbrennungsanlagen und in Deponien).

Groupe E übernimmt den Herkunftsnachweis aus erneuerbarer Energie eines Erzeugers ausschliesslich, wenn dieser den Strom für seinen herkömmlichen Energieverbrauch am Produktionsstandort (ausser Sonderleistungen) von Groupe E bezieht und ein 100% erneuerbares Produkt (CH) gewählt hat. Es kann kein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Groupe E hat das Recht, Herkunftsnachweise ohne Bescheinigung abzulehnen.

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

---

Bei Rücknahme der Herkunftsnachweise sind Erzeuger verpflichtet, Groupe E den Herkunftsnachweis sowie einen Dauerauftrag für die Übermittlung der Garantien weiterzuleiten (Formular verfügbar auf [www.groupe-e.ch](http://www.groupe-e.ch)).

Bei der Nichteinhaltung der gültigen Normen oder der in diesem Dokument genannten Regelungen behält sich Groupe E das Recht vor, die Vergütung des Herkunftsnachweises und der eingespeisten Energie mit sofortiger Wirkung bis zur Wiedereinhaltung der Bedingungen auszusetzen.

---

## **Beginn und Ende der Rücknahme der eingespeisten Energie**

Die Rücknahme der eingespeisten Energie und ihre Vergütung können in keinem Fall rückwirkend erfolgen. Die Rücknahme und die Vergütung beginnen mit der letzten Ablesung vor der Inbetriebnahme der Produktionsanlage, jedoch frühestens drei Monate vor der Inbetriebnahme. Bei früherer Ablesung muss eine zusätzliche Ablesung zulasten des Erzeugers erfolgen; die Rücknahme beginnt dann mit der zusätzlichen Ablesung.

Sowohl der Kunde als auch Groupe E kann sich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich für die Unterbrechung der Rücknahme und das Aussetzen der Energievergütung einschliesslich des ökologischen Mehrwertes entscheiden.

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

## Vergütungen für eingespeiste Energie und den ökologischen Mehrwert

Die Vergütung des Erzeugers gilt für die gesamte erzeugte Energie, die in das Netz von Groupe E eingespeist wird. Die Preise stützen sich auf das geltende Bundesrecht sowie die Branchenempfehlungen, insbesondere auf die Art. 15 EnG, Art. 12 EnV, Art. 4a STromVV und den Anhang 1.2 des EnFV.

Anlagen Produktion aus erneuerbaren Energiequellen:

	Ohne Steuern			Total inkl. MWST (7.7%)* (Rp./kWh)
	Energie (Rp./kWh)	Herkunftsnachweis (Rp./kWh)	Total (Rp./kWh)	
Vergütung	8.50	0.80	9.30	10.02

Anlagen, die nicht erneuerbare Energie erzeugen:

	Ohne Steuern			Total inkl. MWST (7.7%)* (Rp./kWh)
	Energie (Rp./kWh)	Herkunftsnachweis (Rp./kWh)	Total (Rp./kWh)	
Vergütung	6.00	—	6.00	6.46

\*Gerundete Preise; es gelten die Preise vor Steuern.

Die Rücknahmebedingungen werden regelmässig ausgewertet und können zu einem Marktpreis tendieren. Die Änderungsfrist für die Rücknahmekonditionen ist in den AGB definiert.

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

---

## Messung und Rechnungsstellung/Bezahlung

Die Elektrizität wird in der für den Anschluss geeigneten Spannungsebene gemäss entsprechendem Stromlaufplan in der technischen Vorschrift Nr. 11 (erhältlich unter [www.groupe-e.ch](http://www.groupe-e.ch)) gemessen.

Die ordentliche Ablesung erfolgt im Prinzip mit der gleichen Häufigkeit wie die Ablesung des Verbrauchstarifs oder, für Anlagen >30 kVA, täglich. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich über den Zeitraum zwischen zwei Ablesungen durch Groupe E. Es sind keine Vorauszahlungen möglich. Bei einer Preisänderung hat der Kunde die Möglichkeit, eine Zwischenablesung seines Zählers an Groupe E zu übermitteln.

Jede weitere von Groupe E erbrachte Leistung, die vom Kunden oder von anspruchsberechtigten Dritten verlangt wird, wird entsprechend der auf dem Blatt «Sonderleistungen» angegebenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe «Allgemeine Vorschriften für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» von Groupe E).

Besondere Fälle werden gesondert behandelt.

---

## Des Weiteren gelten die folgenden Vorschriften

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie von Groupe E.
2. Allgemeine Vorschriften für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie von Groupe E.
3. Technische Vorschriften des Verteilnetzbetreibers Groupe E.
4. Werkvorschriften der westschweizerischen Verteilnetzbetreiber, Niederspannungsinstallationen.